

Gerichtshof

Siegfried Magiera/Matthias Niedobitek

Das Jahr 2018 brachte für die andauernde Reform der EU-Gerichtsbarkeit¹ keine besonderen Fortschritte. Zur Vollendung der ersten Stufe der Reform – der Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Gerichts (EuG) auf 40 ab 25. Dezember 2015² – fehlt nach wie vor die Ernennung eines Richters, so dass dem EuG gegenwärtig, nach Inkrafttreten der zweiten Stufe am 1. September 2016, 46 Richter angehören. Im Übrigen wurden die Bestimmungen über die Arbeitsweise von Gerichtshof (EuGH) und EuG im Jahr 2018 fortentwickelt.

Am 1. Dezember 2018 traten Beschlüsse der Unionsgerichte in Kraft, durch die die Bestimmungen über „e-Curia“ – einer IT-Anwendung, die die Einreichung und Zustellung von Verfahrensschriftstücken auf elektronischem Weg ermöglicht – novelliert wurden.³ Gleichzeitig änderte das EuG seine Verfahrensordnung, um die Anwendung von e-Curia für den Austausch gerichtlicher Dokumente zwischen dem EuG und den Vertretern der Parteien verbindlich zu machen. Die papierlose Kommunikation ist demnach in den Verfahren des EuG seit 1. Dezember 2018 die Regel, von der jedoch zur Wahrung des Grundsatzes des Zugangs zu einem Gericht einige Ausnahmen statuiert wurden, etwa für den Fall, dass eine beklagte Partei, die nicht anwaltlich vertreten ist, Prozesskostenhilfe beantragt. Für die Verfahren vor dem EuGH ist die Anwendung von e-Curia weiterhin nicht verbindlich vorgeschrieben, gleichwohl wurden im Jahr 2018 auch beim EuGH 75 Prozent der Verfahrensschriftstücke über e-Curia eingereicht.

Weitere Änderungen der Verfahrensordnung des EuG, die am 1. Oktober 2018 in Kraft traten, betreffen die Erweiterung der Aufgaben des Vizepräsidenten des Gerichts.⁴ Danach kann der Vizepräsident nunmehr auch die Tätigkeit eines Generalanwalts übernehmen und – ebenso wie die mit einer Rechtssache befasste Kammer und der Präsident des EuG – der Vollversammlung vorschlagen, eine Rechtssache an die Große Kammer oder an eine mit einer anderen Richterzahl tagende Kammer zu verweisen.

Im Kontext der am 11. Dezember 2018 in Kraft getretenen Datenschutz-Verordnung 2018/1725⁵ hat der EuGH für die ab 1. Juli 2018 anhängig gemachten Vorabentscheidungs-sachen beschlossen, in allen veröffentlichten Dokumenten die Namen der an der Rechtssache beteiligten natürlichen Personen durch Anfangsbuchstaben zu ersetzen und

-
- 1 Siegfried Magiera/Matthias Niedobitek: Gerichtshof, in: Werner Weidenfeld/Wolfgang Wessels (Hrsg.): Jahrbuch der Europäischen Integration 2018, Baden-Baden 2018, S. 101.
 - 2 Siegfried Magiera/Matthias Niedobitek: Gerichtshof, in: Werner Weidenfeld/Wolfgang Wessels (Hrsg.): Jahrbuch der Europäischen Integration 2017, Baden-Baden 2017, S. 127.
 - 3 EuGH: Beschluss des Gerichtshofes vom 16. Oktober 2018 über die Einreichung und die Zustellung von Verfahrensschriftstücken im Wege der Anwendung e-Curia, Amtsblatt der EU, Nr. L 293, 20. November 2018, S. 36; EuG: Beschluss des Gerichts vom 11. Juli 2018 über die Einreichung und die Zustellung von Verfahrensschriftstücken im Wege der Anwendung e-Curia, Amtsblatt der EU, Nr. L 240, 25. September 2018, S. 72.
 - 4 EuG: Änderung der Verfahrensordnung des Gerichts, Amtsblatt der EU, Nr. L 240, 25. September 2018, S. 67.

dadurch deren Anonymität zu gewährleisten.⁶ Dabei geht der EuGH so weit, nicht die tatsächlichen Anfangsbuchstaben der Namen der beteiligten natürlichen Personen zu nennen, sondern gleichsam willkürlich gebildete Buchstabenkombinationen zu verwenden.

Am 20. Juli 2018 veröffentlichte der EuGH, begleitend zu seiner Verfahrensordnung, Empfehlungen an die nationalen Gerichte bezüglich der Vorlage von Vorabentscheidungsersuchen.⁷ Darin werden die wesentlichen Merkmale des Vorabentscheidungsverfahrens sowie die Aspekte aufgezeigt, die die nationalen Gerichte berücksichtigen müssen, bevor sie den EuGH anrufen.

In ihrer Sitzung am 9. Oktober 2018 haben die Richter des EuGH Koen Lenaerts zum Präsidenten des EuGH wiedergewählt und, in Nachfolge von Antonio Tizzano, Rosario Silva de Lapuerta zur Vizepräsidentin des EuGH gewählt, jeweils für die Zeit vom 9. Oktober 2018 bis zum 6. Oktober 2021. Ferner bestimmte der EuGH am 10. Oktober 2018 Maciej Szpunar für ein Jahr zum Ersten Generalanwalt. Im Zuge der Neubesetzung von Richterstellen des EuGH wurde der von Deutschland vorgeschlagene Richter Thomas von Danwitz von den Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten für eine weitere Amtszeit, bis zum 6. Oktober 2024, zum Richter des EuGH ernannt.

Am 28. Februar 2018 endete die vierjährige Amtszeit der Mitglieder des Ausschusses gemäß Art. 255 AEUV, der die Aufgabe hat, „eine Stellungnahme zur Eignung der Bewerber für die Ausübung des Amtes eines Richters oder Generalanwalts beim Gerichtshof oder beim Gericht abzugeben“.⁸ Aus diesem Anlass legte der Ausschuss einen abschließenden Tätigkeitsbericht vor,⁹ der die gesamte Amtszeit umfasst. Von seinen insgesamt 80 Stellungnahmen waren 73 zustimmend und 7 ablehnend. In allen Fällen sind die Regierungen der Mitgliedstaaten den Stellungnahmen des Ausschusses gefolgt.

Die Anzahl der beim EuGH im Jahr 2018 anhängig gemachten Rechtssachen stellte mit 849 einen neuen Rekordwert in der Geschichte des EuGH dar. Auch die Zahl der Vorabentscheidungsersuchen stieg 2018 gegenüber dem Vorjahr weiter an – von 533 auf 568. Aufgrund der starken Zunahme neu anhängig gemachter Rechtssachen ging ihr Anteil an den neuen Rechtssachen jedoch leicht zurück und belief sich mit 66,9 Prozent (2017: 72,1 Prozent) auf gut zwei Drittel der insgesamt anhängig gemachten Rechtssachen. Die Zahl der Klagen stieg mit 63 (2017: 46) weiter an ebenso wie deren Anteil an den neu anhängig gemachten Rechtssachen, der sich von 6,2 Prozent auf 7,4 Prozent erhöhte. Die Zahl der Rechtsmittel stieg ebenfalls wieder an – von 141 auf 193. Ihr Anteil an den im Jahr 2018 neu anhängig gemachten Rechtssachen betrug 22,7 Prozent (2017: 19 Prozent). Was die Anzahl der erledigten Rechtssachen angeht, lag der EuGH mit 760 deutlich über dem Niveau des Vorjahres (699). Gleichwohl stieg die Zahl der zum Jahresende anhängigen Rechtssachen wegen der hohen Zahl der im Jahr 2018 neu anhängig gemachten

5 Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr ..., Amtsblatt der EU, Nr. L 295, 21. November 2018, S. 39; vgl. hierzu auch den Beitrag „Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit“ in diesem Jahrbuch.

6 Gerichtshof der EU: Pressemitteilung Nr. 96/18, 29. Juni 2018.

7 Amtsblatt der EU, Nr. C 257, 20. Juli 2018, S. 1.

8 Zur Ernennung der Mitglieder des nachfolgenden Ausschusses vgl. Siegfried Magiera/Matthias Niedobitek: Gerichtshof, in: Werner Weidenfeld/Wolfgang Wessels (Hrsg.): Jahrbuch der Europäischen Integration 2018, Baden-Baden 2018, S. 102.

9 „Fifth Activity Report of the panel provided for by Article 255 of the Treaty on the Functioning of the European Union“, zugänglich auf der Website des Gerichtshofs der Europäischen Union (curia.europa.eu).

Rechtssachen weiter an und überstieg mit 1001 erstmals 1000 Rechtssachen. Die Verfahrensdauer bei den Vorabentscheidungsersuchen erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr erneut leicht – von 15,7 Monaten auf 16 Monate, blieb aber, über die Jahre betrachtet, damit auf einem guten Niveau. Bei den Klagen sank die Verfahrensdauer wieder leicht – von 20,3 auf 18,8 Monate. Die Verfahrensdauer der Rechtsmittel ging gegenüber dem Vorjahr deutlich zurück – von 17,1 Monaten auf 13,4 Monate.

Das EuG verzeichnet bei den neu anhängig gemachten Rechtssachen gegenüber dem Vorjahr einen erheblichen Rückgang – von 917 auf 834 Rechtssachen. Da die Zahl der erledigten Rechtssachen gegenüber dem Vorjahr deutlich anstieg – von 895 auf 1009 –, ging die Zahl der zum Jahresende beim EuG anhängigen Rechtssachen spürbar zurück – von 1508 auf 1333. Bei der durchschnittlichen Verfahrensdauer war ein gewisser Anstieg gegenüber dem Jahr 2017 zu verzeichnen – von 16,3 Monaten auf 20 Monate; dies beruhte jedoch auf der Komplexität bestimmter Rechtssachen. Insgesamt plädierte das EuG aufgrund der durch die Reform der EU-Gerichtsbarkeit hinzugewonnenen Spielräume für eine Übertragung von Zuständigkeiten des EuGH auf das EuG. Ferner sprach es sich – „im Interesse der Autorität, der Kohärenz, der Klarheit und letztlich der Qualität der Rechtsprechung“ – für einen Ausbau der Beschlussfassung in der erweiterten Besetzung von fünf Richtern aus.¹⁰

Brexit

Im vergangenen Jahr hatten die Unionsgerichte mehrfach Gelegenheit, sich zur Auslegung von Art. 50 EUV betreffend den Austritt von Mitgliedstaaten aus der Union zu äußern. Anlass dieser Rechtssachen ist die erstmalige Anwendung von Art. 50 EUV durch das Vereinigte Königreich („Brexit“), welches das Austrittsverfahren mit der förmlichen Mitteilung seiner Austrittsabsicht gemäß Art. 50 Abs. 2 S. 1 EUV („Austrittserklärung“) am 29. März 2017 einleitete. Eine für den Fortgang des Brexit zentrale und in der Literatur umstrittene Frage konnte der EuGH in der Rechtssache C-621/18¹¹ klären, nämlich die Frage, ob, gegebenenfalls bis wann und unter welchen Bedingungen die Austrittserklärung wieder zurückgenommen werden kann. Rat und Kommission vertraten in dem Verfahren die Auffassung, die Austrittserklärung könne, analog zur Verlängerung der in Art. 50 Abs. 3 EUV genannten Frist, nur mit einstimmiger Zustimmung des Europäischen Rates zurückgenommen werden. Andernfalls stünden einem Missbrauch der Rücknahmebefugnis Tür und Tor offen, da ein Mitgliedstaat durch einen fortwährenden Wechsel von Austrittserklärungen und deren Rücknahme die Zweijahresfrist des Art. 50 Abs. 3 EUV beliebig ausdehnen könnte; zudem könnte der betreffende Mitgliedstaat in den Austrittsverhandlungen stets mit einer Rücknahme seiner Austrittserklärung drohen und dadurch Druck auf die Unionsorgane ausüben. Der EuGH teilte dieses Vorbringen nicht, sondern erkannte dem austretenden Mitgliedstaat grundsätzlich das Recht zu, seine Austrittserklärung jederzeit bis zum Inkrafttreten des Austrittsabkommens beziehungsweise bis zum Ablauf der in Art. 50 Abs. 3 EUV genannten Frist einseitig zurückzunehmen. Dabei stützte

10 Die vorstehend wiedergegebenen Informationen und statistischen Daten beruhen, soweit sie nicht anderweitig belegt sind, auf dem „Jahresbericht 2018 – Rechtsprechungstätigkeit“ des Gerichtshofs der Europäischen Union (zugänglich auf der Website des Gerichtshofs: curia.europa.eu). Die angegebenen Zahlen sind Bruttozahlen, das heißt, sie stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs.

11 EuGH: Urteil vom 10. Dezember 2018, ECLI:EU:C:2018:999, Andy Wightman u.a./Secretary of State for Exiting the European Union.

er sich nicht nur auf die Auslegung von Art. 50 EUV selbst, der die Frage der Rücknehmbarkeit der Austrittserklärung nicht regelt, sondern auf die EU-Verträge in ihrer Gesamtheit. Einen ersten Anhaltspunkt fand der EuGH allerdings bereits in Art. 50 EUV, dessen zweiter Absatz im ersten Satz von der „Absicht“ des Mitgliedstaats spricht, aus der Union auszutreten. Eine Absicht, so der EuGH, ist dem Wesen nach weder endgültig noch unwiderruflich. Darüber hinaus stellte der EuGH fest, dass der Austrittsbeschluss allein auf dem Willen des austretenden Mitgliedstaats, mithin auf seiner souveränen Entscheidung beruht. Dem muss ein entsprechendes Recht des Mitgliedstaats gegenüberstehen, die Austrittserklärung wieder einseitig zurückzunehmen, und zwar, analog Art. 50 Abs. 1 EUV, „im Einklang mit seinen verfassungsrechtlichen Vorschriften“. Seine Auslegung sah der EuGH durch den Vertragskontext von Art. 50 EUV bestätigt. Danach zielt die Union auf eine immer engere Union der Völker Europas ab, und die Mitgliedstaaten sind durch gemeinsame Werte miteinander verbunden; zudem hat der Austritt eines Mitgliedstaats erhebliche Auswirkungen auf die Rechte aller Unionsbürger. Daher kann ein Mitgliedstaat nicht gezwungen werden, gegen seinen Willen, der nach Abgabe der Austrittserklärung gebildet wurde, aus der Union auszutreten. Zu den Kautelen der Rücknahme der Austrittserklärung stellte der EuGH fest, dass diese schriftlich erfolgen und an den Europäischen Rat gerichtet sein muss; ferner muss sie eindeutig und unbedingte sein, so dass das Austrittsverfahren durch die Rücknahme der Austrittserklärung beendet wird.

In der Rechtssache T-458/17¹² versuchten im Ausland lebende britische Staatsangehörige, den durch den Brexit drohenden Verlust ihrer Unionsbürgerschaft durch eine Klage gemäß Art. 263 AEUV abzuwenden, die auf Nichtigerklärung des der Kommission vom Rat gemäß Art. 218 Abs. 3 AEUV erteilten Mandats über die Aushandlung des Austrittsabkommens gerichtet war. Hierzu stellte das EuG fest, dass sich das Verhandlungsmandat, auch wenn es Rechtswirkungen zwischen der Union und den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Organen erzeugt, auf die Rechtsstellung der Kläger nicht unmittelbar auswirkt. Denn durch die Erteilung des Verhandlungsmandats hat der Rat keinen „Austrittsantrag“ angenommen, vielmehr beruht ein etwaiger Verlust der Unionsbürgerschaft auf dem einseitigen Beschluss des Vereinigten Königreichs, aus der Union auszutreten. Die Kläger brachten auch vor, die vor dem EuG erhobene Klage sei der einzige wirksame Rechtsbehelf vor dem Unionsrichter im Sinne von Art. 47 der Charta der Grundrechte der EU (GRCh), bevor der Verlust der Unionsbürgerschaft eintrete. Aufgrund der Dauer ihres Auslandswohnsitzes seien sie weder beim Brexit-Referendum 2016 noch bei der Wahl der Abgeordneten, die das Gesetz von 2017 über die Mitteilung der Austrittsabsicht beschlossen hatten, stimmberechtigt gewesen. Insoweit erinnerte das EuG daran, dass die Wahrung der Unionsrechtsordnung nicht nur dem Gerichtshof der EU, sondern auch den Gerichten der Mitgliedstaaten obliegt. Die erwähnten Abstimmungsverfahren hätten daher vor den Gerichten des Vereinigten Königreichs angefochten werden können, die dem EuGH gegebenenfalls ein Vorabentscheidungsersuchen hätten unterbreiten können. Alles in allem wies das EuG die Klage als unzulässig ab.

Um mögliche Vorwirkungen des Brexit im Rahmen der Anwendung des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl¹³ (RbEurHb) ging es in der Rechtssache C-327/18 PPU.¹⁴ Der irische High Court fragte den EuGH, ob der um Vollstreckung eines

12 EuG: Urteil vom 26. November 2018, ECLI:EU:T:2018:838, Harry Shindler u.a./Rat.

13 Rat: Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (2002/584/JI), Amtsblatt der EU, Nr. L 190, 18. Juli 2002, S. 1.

14 EuGH: Urteil vom 19. September 2018, ECLI:EU:C:2018:733, RO.

Europäischen Haftbefehls (EurHb) ersuchte Mitgliedstaat, vorliegend Irland, aufgrund der bestehenden Unklarheit über die nach Wirksamwerden des Brexit bestehenden Rechte der Person, deren Übergabe das Vereinigte Königreich beantragt hat, die Übergabe ablehnen muss. Der EuGH verwies zunächst auf seine Rechtsprechung, nach der – neben den im RbEurHb selbst genannten Gründen – die Vollstreckung eines EurHb nur unter „außergewöhnlichen Umständen“ verweigert werden kann. Die Mitteilung der Austrittsabsicht durch einen Mitgliedstaat gemäß Art. 50 Abs. 2 S. 1 EUV stellt für sich genommen keinen solchen außergewöhnlichen Umstand dar. Der dem RbEurHb innewohnende Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens wird durch die Austrittserklärung des Vereinigten Königreichs nicht erschüttert. Vielmehr werden die bestehenden unionsrechtlichen Vorschriften unter Einschluss des RbEurHb und der diesem immanenten Grundsätze durch die Austrittserklärung nicht berührt. Einen EurHb allein wegen der Mitteilung der Austrittsabsicht durch einen Mitgliedstaat nicht zu vollstrecken, käme einer einseitigen Aussetzung des RbEurHb gleich. Was jedoch das Vorbringen angeht, die Übergabe der verhafteten Person an das Vereinigte Königreich könnte – wegen des schlechten Gesundheitszustandes der zu übergebenden Person – zu einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 GRCh führen, verpflichtete der EuGH die vollstreckende Justizbehörde zu prüfen, ob es ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme gibt, dass die zu übergebende Person nach dem Austritt des Ausstellungsmitgliedstaats aus der Union der Gefahr ausgesetzt ist, ihrer Grundrechte und bestimmter Rechte aus dem RbEurHb, die die Zeit nach der Übergabe betreffen, beraubt zu werden. Insoweit stellte der EuGH fest, dass das Vereinigte Königreich unabhängig von einer Mitgliedschaft in der Union im Rahmen völkerrechtlicher Verträge (Europäisches Auslieferungsbereinkommen, Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten) an die unionsrechtlich in der Charta der Grundrechte und im RbEurHb verbürgten Rechte gebunden ist. Die vollstreckende Justizbehörde muss daher davon ausgehen, dass das Vereinigte Königreich nach seinem Austritt aus der Union auf die zu übergebende Person im Wesentlichen den Inhalt der für die Zeit nach der Übergabe geltenden Rechte aus dem RbEurHb anwenden wird, und kann die Vollstreckung daher nicht verweigern, es sei denn, sie gelangt in ihrer vom EuGH geforderten Prüfung zu einem anderen Ergebnis.

Unabhängigkeit der Gerichte

Die Unabhängigkeit der mitgliedstaatlichen Gerichte beschäftigte den EuGH in den Rechtssachen C-64/16¹⁵ und C-216/18 PPU.¹⁶ Beiden Entscheidungen lassen sich zunächst einige allgemeine Feststellungen entnehmen. Danach konkretisiert der Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit, wie er in Art. 19 EUV verankert ist, den Wert der Rechtsstaatlichkeit nach Art. 2 EUV. Richterliche Unabhängigkeit ist nicht nur auf der Ebene der Union zu gewährleisten, sondern auch auf der Ebene der Mitgliedstaaten. Art. 19 Abs. 1 UAbs. 2 EUV verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu, „in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen“ einen wirksamen Rechtsschutz zu gewährleisten. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Mitgliedstaaten Unionsrecht im Sinne von Art. 51 Abs. 1 GRCh „durchführen“, das heißt, mit seiner Bezugnahme auf die vom Unionsrecht erfassten Bereiche geht der sachliche Anwendungsbereich von Art. 19 Abs. 1 UAbs. 2 EUV über den Anwendungsbe-

15 EuGH: Urteil vom 27. Februar 2018, ECLI:EU:C:2018:117, Associação Sindical dos Juizes Portugueses/Tribunal de Contas.

16 EuGH: Urteil vom 25. Juli 2018, ECLI:EU:C:2018:586, LM.

reich der Charta der Grundrechte hinaus. Ein wirksamer Rechtsschutz erfordert die Unabhängigkeit der Rechtsschutz gewährenden Einrichtung, wie Art. 47 Abs. 2 GRCh bestätigt. Zu den Garantien richterlicher Unabhängigkeit zählt eine der Bedeutung der ausgeübten Funktionen entsprechende Vergütung. In der Rechtssache C-64/16 hatte Portugal eine allgemeine temporäre Kürzung der Bezüge einer Reihe von Inhabern öffentlicher Ämter, darunter der Mitglieder des portugiesischen Rechnungshofs, angeordnet, dies vor allem, um ein seinerzeit bestehendes übermäßiges Haushaltsdefizit abzubauen. Der EuGH überließ die Einordnung des portugiesischen Rechnungshofs als „Gericht“ dem vorlegenden Gericht, sah aber jedenfalls in der Kürzung der Bezüge keinen Verstoß gegen den Grundsatz richterlicher Unabhängigkeit, da sich die Maßnahmen nicht speziell gegen die Mitglieder des Rechnungshofs gerichtet hatten und nur vorübergehender Natur waren. In der Rechtssache C-216/18 PPU musste der EuGH den Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten, der dem Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl¹⁷ zugrunde liegt, und die in Art. 1 Abs. 3 RbEurHb verankerte Pflicht, die Grundrechte und Werte der Union, namentlich die Rechtsstaatlichkeit, zu achten, gegeneinander abwägen. Gemäß Art. 1 Abs. 2 RbEurHb müssen die Mitgliedstaaten – vorliegend Irland – einen Europäischen Haftbefehl grundsätzlich vollstrecken, während die Ablehnung der Vollstreckung im Rahmenbeschluss als Ausnahme ausgestaltet und eng auszulegen ist. Wenn allerdings „außergewöhnliche Umstände“ vorliegen, etwa weil Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Person, deren Übergabe beantragt wurde, im Ausstellungsmitgliedstaat – vorliegend Polen – infolge mangelnder Unabhängigkeit der Gerichte kein faires Verfahren erwartet, muss die vollstreckende Justizbehörde, wie der EuGH in den verbundenen Rechtssachen C-404/15 und C-659/15 PPU¹⁸ entschieden hat, eine Prüfung in zwei Schritten vornehmen. Zunächst muss sie beurteilen, ob eine echte Gefahr der Verletzung des Grundrechts auf ein faires Verfahren gegeben ist, die mit einer mangelnden Unabhängigkeit der Gerichte des Ausstellungsmitgliedstaats aufgrund systemischer oder allgemeiner Mängel in diesem Staat zusammenhängt. Grundlage dieser Beurteilung müssen objektive, zuverlässige, genaue und gebührend aktualisierte Angaben über das Funktionieren des Justizsystems des Ausstellungsmitgliedstaats sein. Dabei sind die Informationen, die die Kommission in einem den Ausstellungsstaat betreffenden begründeten Vorschlag gemäß Art. 7 Abs. 1 EUV (Feststellung der eindeutigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der Werte der Union) liefert,¹⁹ von besonderer Relevanz. Kommt die vollstreckende Justizbehörde zu dem Schluss, dass eine echte Gefahr besteht, dass das Grundrecht auf ein faires Verfahren in seinem Wesensgehalt verletzt wird, muss sie in einem zweiten Schritt konkret und genau prüfen, ob es ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme gibt, dass die gesuchte Person nach ihrer Übergabe an den Ausstellungsmitgliedstaat einer solchen Gefahr ausgesetzt sein wird. Der zweite Prüfungsschritt kann auch dann nicht entfallen, wenn die Kommission in Bezug auf den Ausstellungsmitgliedstaat einen begründeten Vorschlag nach Art. 7 Abs. 1 EUV angenommen hat. Erst wenn der Europäische Rat gemäß Art. 7 Abs. 2 EUV eine schwerwiegende und anhaltende Verletzung der Werte der Union im Ausstellungsmitgliedstaat festgestellt hat und anschließend der Rat gemäß Art. 7 Abs. 3 EUV die Anwendung des Rahmenbe-

17 Vgl. Rat: Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002.

18 EuGH: Urteil vom 5. April 2016, ECLI:EU:C:2016:198, Aranyosi und Căldăraru.

19 Europäische Kommission: Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Feststellung der eindeutigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der Rechtsstaatlichkeit durch die Republik Polen, COM(2017) 835 final.

schluss ausgesetzt hat, kann, wie der zehnte Erwägungsgrund des Rahmenbeschlusses zeigt, die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls ohne weiteres, das heißt, ohne konkrete Prüfung, abgelehnt werden.

Kirchenrecht und Unionsrecht

Die Richtlinie (RL) 2000/78/EG²⁰ definiert in ihrem Art. 4 Abs. 2 den Spielraum, den die Mitgliedstaaten den Kirchen und anderen Organisationen, deren Ethos auf religiösen Grundsätzen oder Weltanschauungen beruht, einräumen dürfen, um in Bezug auf berufliche Tätigkeiten eine Ungleichbehandlung einer Person wegen der Religion oder Weltanschauung zu rechtfertigen. Gemäß UAbs. 1 muss „die Religion oder die Weltanschauung dieser Person nach der Art dieser Tätigkeiten oder der Umstände ihrer Ausübung eine wesentliche, rechtmäßige und gerechtfertigte berufliche Anforderung angesichts des Ethos der Organisation“ darstellen. Ferner können die kirchlichen Arbeitgeber gemäß UAbs. 2 von den für sie arbeitenden Personen verlangen, dass sie sich loyal und aufrichtig im Sinne des Ethos der Organisation verhalten, vorausgesetzt, die Bestimmungen der RL 2000/78 werden im Übrigen eingehalten. In diesen Konstellationen liegt somit keine Diskriminierung wegen der Religion oder Weltanschauung vor. In den Rechtssachen C-414/16²¹ und C-68/17²² legte der EuGH Art. 4 Abs. 2 RL 2000/78 im Hinblick auf Ungleichbehandlungen wegen der Religion aus, die die Berufstätigkeit beim Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung beziehungsweise bei einer Gesellschaft der Caritas (der internationalen Wohlfahrtsorganisation der katholischen Kirche) betrafen. Im ersten Fall war eine Bewerberin wegen ihrer Konfessionslosigkeit bei der Besetzung einer Referentenstelle nicht berücksichtigt worden, im zweiten Fall war einem katholischen Arzt wegen dessen Wiederverheiratung gekündigt worden, wobei feststeht, dass der Arbeitgeber nicht-katholischen Arbeitnehmern in derselben Stellung bei Wiederheirat nicht kündigt. Für beide Ungleichbehandlungen beriefen sich die kirchlichen Arbeitgeber auf Art. 9 des deutschen Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG), der der Umsetzung von Art. 4 Abs. 2 RL 2000/78 dient. Mit seinen Vorabentscheidungsersuchen wollte das Bundesarbeitsgericht zunächst erfahren, ob – wie es der Rechtsprechung des deutschen Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) entspricht²³ – kirchliche Arbeitgeber, vorbehaltlich einer gerichtlichen Plausibilitätskontrolle, verbindlich selbst bestimmen können, ob die Voraussetzungen des Art. 4 Abs. 2 RL 2000/78 gegeben sind. Dies verneinte der EuGH. Mit der Bezugnahme auf „eine wesentliche, rechtmäßige und gerechtfertigte berufliche Anforderung angesichts des Ethos der Organisation“ normiert Art. 4 Abs. 2 UAbs. 1 RL 2000/78 Kriterien, die der Überprüfung durch ein staatliches Gericht unterliegen müssen; andernfalls liefe die Kontrolle der Einhaltung der genannten Kriterien völlig ins Leere. Diese Kriterien sind auch bei der Anwendung von Art. 4 Abs. 2 UAbs. 2 RL 2000/78 einzuhalten, also wenn es um die Anforderungen an die Loyalität und Aufrichtigkeit im Sinne des Ethos des Arbeitgebers geht, da diese Vorschrift voraussetzt, dass die Bestimmungen der Richtlinie im Übrigen eingehalten werden. Auch insoweit ist mithin eine wirksame gerichtliche Kontrol-

20 Rat: Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, Amtsblatt der EU, Nr. L 303, 2. Dezember 2000, S. 16.

21 EuGH: Urteil vom 17. April 2018, ECLI:EU:C:2018:257, Vera Egenberger/Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung.

22 EuGH: Urteil vom 11. September 2018, ECLI:EU:C:2018:696, IR/JQ.

23 BVerfG: Beschluss vom 22. Oktober 2014, 2 BvR 661/12, Katholischer Chefarzt.

le gefordert. Im Rahmen dieser gerichtlichen Kontrolle ist ein angemessener Ausgleich zwischen dem Recht der Kirchen auf Autonomie, wie sie unter anderem in Art. 17 AEUV und Art. 10 GRCh anerkannt ist, und dem Recht der Arbeitnehmer, nicht wegen der Religion oder Weltanschauung diskriminiert zu werden, herzustellen. Ferner stellte der EuGH fest, dass die nationalen Gerichte im Rahmen einer unionsrechtskonformen Auslegung des nationalen Rechts eine gefestigte Rechtsprechung – wie die genannte Rechtsprechung des BVerfG – gegebenenfalls abändern müssen. Sollte eine unionsrechtskonforme Auslegung nicht möglich sein, weil eine solche Auslegung *contra legem* wäre, muss das nationale Gericht dem in Art. 21 GRCh verankerten Verbot der Diskriminierung oder Weltanschauung, das zwingenden Charakter hat und das der Einzelne in einem Rechtsstreit geltend machen kann, dadurch Wirksamkeit verleihen, dass es erforderlichenfalls jede entgegenstehende Bestimmung des nationalen Rechts unangewendet lässt.

Wirtschafts- und Währungspolitik

Ebenso wie sein historisch erstes Vorabentscheidungsersuchen, das das Bundesverfassungsgericht dem EuGH mit Entscheidung vom 14. Januar 2014 unterbreitete,²⁴ betraf auch sein zweites Vorabentscheidungsersuchen die Abgrenzung von Währungs- und Wirtschaftspolitik, das Mandat des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) sowie die Gültigkeit eines EZB-Programms zum Ankauf von Schuldtiteln des öffentlichen Sektors. Erneut stand auch im Raum, dass das Bundesverfassungsgericht Beschlüsse der Europäischen Zentralbank (EZB) als *Ultra-vires*-Akte qualifizieren und damit in Deutschland für nicht anwendbar erklären könnte. Konkret ging es in der Rechtssache C-493/17²⁵ um das „Programm zum Ankauf von Wertpapieren des öffentlichen Sektors“ (Public Sector Purchase Programme, PSPP), mit dem das ESZB einer als zu niedrig erachteten, zeitweilig sogar negativen Inflationsrate und damit der Gefahr einer Deflation begegnen und zu einer Inflationsrate nahe 2 Prozent zurückkehren wollte. Der EuGH ordnete das PSPP als eine Maßnahme der Währungspolitik ein, die mithin in den Zuständigkeitsbereich des ESZB fällt. Er betonte, dass der AEUV keine genaue Definition der Währungspolitik enthält und dass die Verfasser der Verträge keine absolute Trennung von Wirtschafts- und Währungspolitik vornehmen wollten. So können die Auswirkungen von Ankaufprogrammen wie dem PSPP auch durch wirtschaftspolitische Maßnahmen angestrebt werden. Entscheidend für die Zuordnung einer Maßnahme zur Währungspolitik sind jedoch nicht deren Auswirkungen, sondern deren Ziele und die zur Erreichung der Ziele eingesetzten Mittel. Deshalb spielt es für die Einordnung des PSPP als währungspolitische Maßnahme auch keine Rolle, wenn Auswirkungen des Programms, die auch Gegenstand einer wirtschaftspolitischen Maßnahme hätten sein können, bereits bei dessen Annahme vorhersehbar waren und bewusst in Kauf genommen wurden. Bei der Frage, wie das ESZB das vorrangige Ziel der Währungspolitik der EU, nämlich die Gewährleistung von Preisstabilität, verfolgt, verfügt es über ein weites Ermessen, da es Entscheidungen technischer Natur zu treffen und Prognosen und Beurteilungen vorzunehmen hat; zudem bestimmt der AEUV nicht genau, wie das Ziel der Preisstabilität in quantitativer Hinsicht zu konkretisieren ist. Daher überprüft der EuGH die Maßnahmen des ESZB insoweit nur auf offensichtliche Beurteilungsfehler. Einen solchen vermochte der EuGH in dem Ziel einer mittelfristigen Inflationsrate

24 Siegfried Magiera/Matthias Niedobitek: Gerichtshof, in: Werner Weidenfeld/Wolfgang Wessels (Hrsg.): *Jahrbuch der Europäischen Integration* 2016, Baden-Baden 2016, S. 113 f.

25 EuGH: Urteil vom 11. Dezember 2018, ECLI:EU:C:2018:1000, Weiss u.a.

nahe 2 Prozent nicht zu erkennen. Auch bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit des PSPP, was insbesondere dessen Laufzeit und Volumen angeht, verfügt das ESZB über ein weites Ermessen, dessen Grenzen der EuGH nicht überschritten sah. Des Weiteren erkannte der EuGH keinen Verstoß gegen Art. 123 Abs. 1 AEUV. Diese Vorschrift verbietet der EZB und den nationalen Zentralbanken unter anderem den unmittelbaren Erwerb von Schuldtiteln der Mitgliedstaaten. Ein mittelbarer Erwerb an den Sekundärmärkten ist somit nicht ausgeschlossen, jedoch verlangt der EuGH in diesem Fall Maßnahmen, die sicherstellen, dass die Wirtschaftsteilnehmer, bei denen das ESZB Staatsanleihen erwirbt, nicht faktisch als Mittelspersonen des ESZB agieren, um der Gefahr zu begegnen, dass das ESZB das Verbot eines unmittelbaren Erwerbs von Anleihen umgeht. Dies wäre der Fall, wenn jene Wirtschaftsteilnehmer Gewissheit haben könnten, dass das ESZB die Staatsanleihen nach deren Emittierung aufkauft. Des Weiteren darf der durch Art. 123 Abs. 1 AEUV gesetzte Anreiz für die Mitgliedstaaten, eine gesunde Haushaltspolitik zu verfolgen, nicht verringert werden. Beide Bedingungen sah der EuGH als erfüllt an, so dass die Gültigkeit des PSPP, insbesondere dessen Vereinbarkeit mit Art. 123 Abs. 1 AEUV, nicht erfolgreich in Frage gestellt werden konnte.

Institutionelle Vorschriften

Das den EU-Verträgen beigefügte „Protokoll (Nr. 6) über die Festlegung der Sitze der Organe ... der Europäischen Union“²⁶ (Sitzprotokoll) bestimmt in seinem einzigen Artikel, Buchstabe a), dass das Europäische Parlament seinen Sitz in Straßburg hat. Dort, so legt das Protokoll unter anderem fest, finden die 12 monatlichen Plenartagungen „einschließlich der Haushaltstagung“ statt. Das Europäische Parlament hatte die für den Gesamthaushaltsplan 2017 wesentlichen Beschlüsse – einschließlich der in Art. 314 Abs. 9 AEUV vorgesehenen Feststellung des Präsidenten des Parlaments, dass der Haushaltsplan endgültig erlassen sei – nicht in Straßburg, sondern im Rahmen einer zusätzlichen Plenartagung in Brüssel gefasst. Dagegen wandte sich Frankreich mit einer Nichtigkeitsklage in der Rechtssache C-73/17,²⁷ die sich unter anderem gegen die erwähnte Feststellung des Parlamentspräsidenten richtete. Der EuGH stellte zunächst fest, dass der Begriff „Haushaltstagung“ alle Plenartagungen umfasst, während deren das Parlament seine Haushaltsbefugnisse ausübt, und nicht nur die erste Lesung des Haushaltsentwurfs, wie das Parlament meinte. Der EuGH begründete dies damit, dass die Transparenz und demokratische Legitimation, die eine Plenarsitzung vermittelt, nicht auf die erste Lesung beschränkt sein kann, weil die Ausübung der Haushaltsbefugnisse in Plenarsitzung ein grundlegendes Element des demokratischen Lebens der Union ist. Die Anforderung des Sitzprotokolls, dass die Ausübung der Haushaltsbefugnisse durch das Parlament, das heißt, die „Haushaltstagung“, in Straßburg abzuhalten ist, muss jedoch mit den Anforderungen des in Art. 314 AEUV normierten Haushaltsverfahrens, zumal was die Einhaltung der dort genannten Termine und Fristen angeht, in Einklang gebracht werden, denn beide Regelungen sind rechtlich gleichrangig, so dass keine der anderen vorgehen kann. Insoweit erinnerte der EuGH an die Pflicht des Parlaments, „in diesem Bereich mit größter Aufmerksamkeit, Genauigkeit und allem Einsatz, den eine solche Verantwortung erfordert, zu handeln“. Der EuGH vergewisserte sich, dass das Parlament im fraglichen Haushaltsverfahren gegen diese Verpflichtung nicht verstoßen hatte. Daher stellte er fest, dass dem Sitzprotokoll kein

26 Amtsblatt der EU, Nr. C 202, 7.6.2016, S. 265.

27 EuGH: Urteil vom 2. Oktober 2018, ECLI:EU:C:2018:787, Frankreich/Parlament.

absoluter Vorrang vor den Verfahrensanforderungen des Art. 314 AEUV eingeräumt werden kann, wenn es für den reibungslosen Ablauf des Haushaltsverfahrens zwingend erforderlich ist, abweichend vom Sitzprotokoll eine Haushaltssitzung in Brüssel abzuhalten, und wies die Klage ab.

Weiterführende Literatur

Graham Butler: The European Court of Justice as an inter-state court, in: *Yearbook of European Law* 36/2017 (2018), S. 179–208.

Mattias Derlén/Johan Lindholm (Hrsg.): *The Court of Justice of the European Union. Multidisciplinary Perspectives*, Oxford 2018.

Emmanuel Guinchard/Marie-Pierre Granger (Hrsg.): *The New EU Judiciary. An Analysis of Current Judicial Reforms*, Alphen aan den Rijn 2018.

Jos Hoevenaars: *A People's Court? A Bottom-Up Approach to Litigation Before the Court of Justice of the European Union*, The Hague 2018.

Matthias Niedobitek: *Der Gerichtshof der Europäischen Union – Multinationales Rechtsprechungsorgan und Integrationsmotor*, in: Peter Becker/Barbara Lippert (Hrsg.): *Handbuch Europäische Union*, Wiesbaden 2018, online verfügbar bei SpringerLink (<https://link.springer.com>).